



fsn-recht Rechtsanwälte – G.-Schumann-Str. 179 – 04159 Leipzig

- Vorab per Fax: 0341 - 1234484
Jugendamt Leipzig
Abteilung Verwaltung/Finanzen
Abteilungsleiter Th. Schmidt
Naumburger Str. 26c
04229 Leipzig

Dirk Feiertag
Rechtsanwalt

Kristina Sosa Noreña
Rechtsanwältin und
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Georg-Schumann-Str. 179
04159 Leipzig

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
VR 32/11

Datum
23.03.11

Tel.: 0341-26536078
Fax: 0341-26556082
mail@fsn-recht.de

EILT!!! BITTE SOFORT VORLEGEN!!!

Ihre geplante Datenerhebung zur Analyse der Inanspruchnahme von Betreuungsverträgen

Geschäftskonto
Deutsche Kreditbank
Konto: 1008525006
BLZ: 12030000

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Fremdgeldkonto
Deutsche Kreditbank
Konto: 1008525055
BLZ: 12030000

vom Kindergarten meiner Töchter Freier Kindergarten Leipzig e.V. wurde ich informiert, dass seit dem 21.03.2011 die Bring- und Abholzeiten der Kinder in Ihrem Auftrag namentlich erfasst werden um diese an Sie weiterzuleiten.

Steuernummer:
232/153/42808

Im meinem sowie im Namen einer Vielzahl weiterer betroffener Eltern fordere ich Sie hiermit auf, diese Erfassung ab sofort zu unterlassen bzw. ab sofort nur noch anonymisiert durchzuführen!

Ust-IdNr.
DE275859160

Sollte ich bis morgen (24.03.11) nachmittag von Ihnen keine Zusicherung der sofortigen Unterlassung erhalten, sehe ich mich gezwungen, umgehend einen entsprechenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht einzureichen. Eine Kopie des vorliegenden Schreibens werde ich an den Sächsischen Da-

Geschäftszeiten:
Montag 10 - 14 Uhr
Dienstag 10 - 16 Uhr
Mittwoch 10 - 14 Uhr
Donnerstag 10 - 14 Uhr

Haltestelle Huygenstraße
Linien 10, 11, 80, 90

tenschutzbeauftragten weiterleiten. Ich weise zudem darauf hin, dass Sie sich gegebenenfalls mit der unrechtmäßigen Erhebung auch schadensersatzpflichtig machen.

Zur Rechtswidrigkeit ihres derzeitigen Vorgehens führe ich folgendes aus:

Der Datenschutz ist verfassungsrechtlich garantiert durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Volkszählung (1983) aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht) abgeleitet worden ist.

Dieses Grundrecht wird neben den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder bereichsspezifisch für Sozialdaten durch die Regelungen zum Sozialdatenschutz in den Sozialgesetzbüchern I, X und VIII konkretisiert.

Die von Ihnen derzeit in Auftrag gegebene Erhebung verstößt gegen die hier einschlägige Sozialdatenschutznorm § 62 Abs. 1 SGB VIII. **Nach dieser Vorschrift dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn die Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.** Darüberhinausgehende Daten dürfen nicht gesammelt werden.

Weiterhin muss gemäß § 62 Abs. 3 SGB VIII der öffentliche Träger der Jugendhilfe sicherstellen, dass die freien Träger die für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten, wenn er sie mit Aufgaben der Jugendhilfe betraut. Aus dieser Pflicht ergibt sich im Wege eines Erst-Recht-Schlusses natürlich auch **die Verpflichtung, die freien Träger auch nicht zur Verletzung der geltenden Datenschutzbestimmungen aufzufordern!**

Die von Ihnen veranlasste Datenerhebung fällt in den Anwendungsbereich des genannten § 62 SGB VIII: Dieser umfasst gem. § 61 Abs. 1 Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII. Da Sie als Jugendhilfeträger die Daten zur Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsverträge erheben, erfüllen Sie damit eine Teilaufgabe nach dem SGB VIII (Dritter Abschnitt, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen).

Bei der Erhebung der Bring- und Abholzeiten der Kinder handelt es sich um personenbezogene Angaben und damit Sozialdaten gem. § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X.

Die Ihnen zwingend vorgeschriebene Erforderlichkeit der Datenerhebung ist nicht gegeben:

Erforderlich wäre sie nur dann, wenn kein „milderes“ Mittel den von Ihnen verfolgten legitimen Zweck ebenso gut erreichen kann. Eine Überprüfung der Zeiten der Inanspruchnahme ist schon gar nicht notwendig. Ohnehin hat jedes Kind einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in der Einrichtung. Damit soll den Eltern gerade die Möglichkeit gegeben werden, der heutzutage am Arbeitsmarkt geforderten auch zeitlichen Flexibilität gerecht zu werden, ohne die es nicht möglich ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. erst einmal einen Arbeitsplatz zu finden. Dies bedeutet, dass Kinder in der gesamten Zeit betreut werden können, und gerade nicht, dass Kinder auch die ganze Zeit betreut werden müssen. Sähe man dies anders, würde man entweder den genannten Gesetzeszweck nicht mehr erreichen oder aber noch schlimmer eine gesetzliche Inanspruchnahmepflicht von Betreuungsplätzen annehmen, die mit dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht des Art. 6 GG (Schutz der Familie) nicht vereinbar wäre.

Selbst wenn man annähme, dass Ihr Ziel, die in der Einrichtung in Anspruch genommene Gesamtstundenzahl mit der tatsächlich angebotenen Stundenzahl zu vergleichen, tatsächlich erforderlich wäre, könnten Sie dieses auch ohne Sozialdatenerhebung erreichen. **Es genügt hierfür, die Stundenzahlen von Anfang an anonymisiert zu erfassen.** Da sowieso alle Kinder der Einrichtung Vollzeitverträge in Anspruch nehmen, ist eine weitergehende Differenzierung der Daten vollkommen überflüssig.

Soweit Sie der Ansicht sein sollten, entgegen der Vorschrift des § 62 Abs. 1 ausnahmsweise zur Erhebung der Sozialdaten ohne Einwilligung der Betroffenen ermächtigt zu sein, bitte ich Sie, mir dies umgehend unter Nennung der Rechtsgrundlage mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Feiertag
Rechtsanwalt